C. Schluss.

Kritik der Bestrebungen auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes.

Es mögen zum Schluss einige Bemerkungen de lege ferenda angefügt werden.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, dass der Bundesrat nach seiner Organisation und Zusammensetzung nicht das geeignete Organ sei, richterliche Funktionen auszuüben, wie sie ihm verfassungsmässig übertragen seien, so sagt z. B. Binding 1), der Bundesrat stelle als Richter - ein weithistörische Unikum dar. Es mag hier noch den Oegenstand einer kurzen Erörterung bilden die Frage, ob derartige Auslassungen als beerrindet erscheinen.

Tatsache ist, dass der Bundesrat sich aus Vertretern der eine jedem einzelnen Stattsregierungen zusammensetzt, aus Vertretern, die in jedem einzelnen Falle nach ihnen erteilter Instruktion ihre Stimme abzugeben haben. Tatsache ist ferner, dass den Staaten, auch wenn ihre eigenen Interessen in Frage stehen, das Recht der Stimmführung in vollem Umfange zusteht.

Danach sind die Qarantien für eine gerechte Entscheidung nicht derartige, wie sie bei einem Gerichtshofe gefordert werden müssen. Der Bevollmächtigte, welcher an den Sitzungen des Bundesrates teilnimmt und bei den Abstimmungen mitwirkt, gibt seine Stimme nicht nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeigung ab, er

Binding, Bundesrat und Staatsgerichtshof (Deutsche Juristen-Zeitung III S. 72)